



# IHK-Steuerinfo

Ausgabe Mai 2006

## **THEMEN DES MONATS..... 2**

Kabinett beschließt Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 .....	2
Die neue Biokraftstoffförderung: Quote statt Steuerfreistellung.....	3
Umsatzsteuer: Vorsicht bei c/o-Adresse.....	4
Kabinett beschließt Gesetzentwurf zum Bürokratieabbau .....	5
BMF legt Referentenentwurf zum „SEStEG“ vor.....	6
Fahrtenbuchführung: Weitere Klarheit durch BFH-Urteil vom 16.03.2006.....	7
5. Fachseminar „EU-Intensiv: Recht und Steuern“, 8.-10.10.06, Brüssel .....	8
Investitionszulage: Kabinett beschließt Fortführung 2007 – 2009 .....	9

## **LITERATUREMPFEHLUNGEN ..... 11**

Praxisleitfaden Internationales Steuerrecht 2005/2006 .....	11
Business Etikette in Deutschland.....	11
Steuerrecht der Vereine.....	12

**Redaktionsbeirat:** Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

**verantwortlicher Redakteur:** Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

**An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:**

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

## Themen des Monats

### Kabinett beschließt Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007

Die Bundesregierung hat am 10. Mai 2006 per Kabinettsbeschluss das Gesetzgebungsverfahren für das [Steueränderungsgesetz 2007](#) gestartet. Der Gesetzentwurf enthält u. a. folgende steuerpolitische Maßnahmen:

- die stufenweise Abschaffung der Bergmannsprämie
- die stufenweise Absenkung der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kinderbedingten Steuerfreibeträgen auf die Zeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres
- die Beschränkung der Entfernungspauschale auf Fernpendler (Ausschluss der ersten 20 Entfernungskilometer)
- die Absenkung des Sparerfreibetrages auf 750 € für Ledige bzw. 1.500 € für zusammenveranlagte Ehegatten
- die Einführung eines Zuschlags auf die Einkommensteuer für Spitzenverdiener ab einem zu versteuernden Einkommen von über 250.000/500.000 € (für Ledige/zusammenveranlagte Ehegatten), mit einer auf ein Jahr befristeten Ausnahme für Gewinneinkünfte
- Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auf Fälle, in denen es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet
- Schließung von Besteuerungslücken im Bereich der beschränkten Steuerpflicht

Für viele Steuerpflichtige sind die Maßnahmen zur Beschränkung der Entfernungspauschale von besonderem Interesse. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/Arbeitsstätte nur insoweit als Betriebsausgaben/Werbungskosten abgezogen werden dürfen, als die einfache Entfernung 20 km übersteigt. Der Abzugsbetrag von 30 Cent/Entfernungskilometer bleibt unverändert. Die Regelung gilt entsprechend für Aufwendungen für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können ebenfalls nur noch im Rahmen der neuen beschränkten Abzugsmöglichkeiten und auch nur pauschal i. A. v. 30 Cent/Entfernungskilometer abgesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass höhere tatsächliche Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht mehr angesetzt werden können. Ab 2007 können auch Unfallkosten, die auf dem Weg von Wohnung zur Arbeitsstätte angefallen sind, nicht mehr als Werbungskosten abgesetzt werden.

Die so genannte Reichensteuer (neuer § 32a Abs. 1 EStG) sieht für besonders hohe private Einkommen eine Anhebung des Spitzensteuersatzes um 3 % auf 45 % vor. Gewinneinkünfte werden davon ausgenommen. Dazu wird ein Entlas-

tungsbetrag im Rahmen des neuen (alten) § 32c EStG<sup>1</sup> eingeführt, der sämtliche Gewinneinkünfte (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb sowie selbstständige Arbeit) betrifft. Der Entlastungsbetrag soll nur für das 2007 gelten.

**Fazit:** Das Steueränderungsgesetz 2007 dient der Erzielung von Mehreinnahmen. Die Bemessungsgrundlage wird verbreitert, für hohe Einkommen wird zusätzlich der Spitzensteuersatz erhöht. Gleichzeitig findet ein Paradigmenwechsel statt, nach dem Aufwendungen nicht länger als Werbungskosten gesehen werden. (Sw)

### **Die neue Biokraftstoffförderung: Quote statt Steuerfreistellung**

Die große Koalition hat sich über die künftige Besteuerung und Beimischung von Biokraftstoffen geeinigt. Obwohl noch einige steuertechnische Fragen offen sind, wird die Lösung grundsätzlich wie folgt aussehen: Biodiesel wird ab dem 01.08.2006 ermäßigt besteuert und muss ab dem 01.01.2007 konventionellem Kraftstoff beigemischt werden. Die Beimischung ist handelbar (s. u.). Im Einzelnen:

Biokraftstoff wird ab dem 01.08.2006 mit ermäßigten Sätzen besteuert, es sei denn, es handelt sich um landwirtschaftlich genutzten reinen Biokraftstoff, letzterer bleibt steuerfrei. Die Steuersätze betragen 10 Cent für reinen Biokraftstoff und 15 Cent für beigemischten Biokraftstoff. Bis 2009 wird dieser Steuersatz beibehalten, sofern nach Überprüfung keine Überförderung festgestellt wird.

Zum 01.01.2007 beginnt eine Beimischungspflicht für Kraftstoffhändler. Bei Benzin muss eine Beimischungsquote von 2 % Biokraftstoff erfüllt werden, bei Diesel 4,4 %. Diese Beimischungsquoten gelten bis 2009. Danach soll die Quote angehoben werden, wenn die EU-Kraftstoffnorm bis dahin eine höhere Beimischung zulässt.

Die Beimischungsquote ist handelbar, d. h. ein Unternehmen kann sich von der Beimischung freikaufen (privatrechtlicher Vertrag), wenn die Beimischung bei einem anderen Unternehmen erfolgt (z. B. einem reinen Biodieselanbieter). Wenn die Quote in einem Jahr übererfüllt ist, kann dies auf das folgende Jahr angerechnet werden. Wird die Quote nicht erfüllt, muss Strafe gezahlt werden. Die Höhe liegt noch nicht fest.

Biokraftstoff wird in Höhe der Beimischungsquote mit dem Regelsatz besteuert. Dieser beträgt 47,04 Cent pro Liter Diesel und 72,10 Cent pro Liter Benzin. Das heißt, der Beimischungspflichtige muss innerhalb seiner Quote die volle Steuer abführen.

---

<sup>1</sup> Der alte § 32c EStG ist 1999 vom BFH dem BVerfG zur Prüfung vorgelegt worden.

Für Biokraftstofflinien der 2. Generation wird es bis 2015 eine degressiv ausgestaltete Förderung geben. Die genauen Modalitäten sind noch nicht bekannt.

Im Vergleich zum bisherigen Finanztableau zur Energiesteuerneuregelung ergeben sich aus diesem Modell erhebliche Steuermehreinnahmen:

<b>2007</b>	1,6 Mrd. €
<b>2008</b>	1,7 Mrd. €
<b>2009</b>	2,3 Mrd. €
<b>2010</b>	2,2 Mrd. €

Damit sind die finanziellen Vorgaben des Koalitionsvertrages erfüllt.

**Praxishinweis:** Grundsätzlich wird die Besteuerung der Biokraftstoffe im Energieneuregelungsgesetz geregelt. Es liegt jetzt zur Beratung beim Bundestagsfinanzausschuss und soll Ende Juni verabschiedet werden. Hilfreich zu diesem Gesetz sind die Fragen und Antworten der Zollverwaltung unter:

[www.zoll-d.de/e0\\_downloads/d0\\_veroeffentlichungen/faq\\_zu\\_entwurf\\_gesetz.pdf](http://www.zoll-d.de/e0_downloads/d0_veroeffentlichungen/faq_zu_entwurf_gesetz.pdf).

Der Vordruck zur Steueranmeldung für Biodiesel ist ebenfalls bei der Zollverwaltung abrufbar:

[http://www.zoll-](http://www.zoll-d.de/e0_downloads/b0_vordrucke/a0_vordruckgesamtliste/1100_anmeldung_2006.pdf)

[d.de/e0\\_downloads/b0\\_vordrucke/a0\\_vordruckgesamtliste/1100\\_anmeldung\\_2006.pdf](http://www.zoll-d.de/e0_downloads/b0_vordrucke/a0_vordruckgesamtliste/1100_anmeldung_2006.pdf)

Die Quote und die Regelbesteuerung der Quote finden sich in zwei neuen Gesetzen, die vor der Sommerpause im Entwurf vorliegen sollen. Dort werden insbesondere Details zur Kontrolle der Quote und der Durchführung der Quotenbesteuerung festgelegt. Einfach und unbürokratisch wird die neue Regelung wohl eher nicht. (Be)

### **Umsatzsteuer: Vorsicht bei c/o-Adresse**

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit [Schreiben vom 28. März 2006](#) festgestellt, dass die alleinige Angabe einer c/o-Adresse in einer Rechnung nicht ausreichend ist, wenn der Leistungsempfänger an dieser Anschrift nicht (zugleich) über eine Zweigniederlassung, eine Betriebsstätte oder einen Betriebsteil verfügt. Dies gelte auch dann, wenn der beauftragte Dritte mit der Bearbeitung des gesamten Rechnungswesens des Leistungsempfängers beauftragt ist.

Das Bundesministerium der Finanzen folgert aus § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG, dass in einer Rechnung der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers angegeben werden müssen.

Ein gegenüber einem anderen als dem Leistungsempfänger gesondert ausgewiesener Steuerbetrag könne „ ... eine zusätzliche Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG ... „ auslösen. (Ne)

### **Kabinett beschließt Gesetzentwurf zum Bürokratieabbau**

Das Bundeskabinett hat am 25.04.2006 den [Entwurf eines Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse](#) insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft („Mittelstands-Entlastungs-Gesetz“) beschlossen. Damit sollen kurzfristig erste Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Beseitigung bestehender Hemmnisse auf den Weg gebracht werden.

Der Entwurf sieht folgende steuerliche Erleichterungen vor:

- Anhebung der steuerlichen Buchführungspflichtgrenze nach § 141 Abs. 1 Nr. 1 AO von 350.000 € auf 500.000 €
- Erhöhung des für Kleinbetragsrechnungen i. S. d. § 33 Satz 1 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung geltenden Gesamtbetrags von 100 € auf 150 € zum 01.01.2007
- Beschränkung der Verpflichtung zur Vorsteuerberichtigung für Bestandteile und sonstige Leistungen, die an einem Wirtschaftsgut ausgeführt wurden, auf solche Berichtigungsobjekte, die an dem Wirtschaftsgut zu einer im Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse noch nicht vollständig verbrauchten Werterhöhung geführt haben (Änderung des § 15a Abs. 3 UStG)
- Beschränkung der Verpflichtung zur Vorsteuerberichtigung auf solche sonstigen Leistungen, für die handelsrechtlich ein Aktivierungsverbot oder -wahlrecht besteht (Änderung des § 15a Abs. 4 UStG).

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in einer [Pressemitteilung](#) einen Maßnahmenkatalog für längerfristige mittelstandsfreundliche Reformvorhaben veröffentlicht. Im Bereich Steuern sollen dabei folgende Regelungen aufgegriffen werden:

- Prüfung, ob der Steuerabzug bei Bauleistungen (sog. Bauabzugssteuer) abgeschafft werden kann
- Prüfung, ob der Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber nach § 42b EStG abgeschafft werden kann
- Fortsetzung des Abbaus von Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern
- Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Erteilung verbindlicher steuerrechtlicher Auskünfte (§ 89 Abs. 2 AO) – Umsetzung im Rahmen der Föderalismusreform
- Anhebung der Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 60 € auf 100 € soweit es um die Aufnahme in ein Bestandsverzeichnis geht (R 5.4 Abs. 3 der Einkommensteuerrichtlinien 2005) – Anmerkung: Es handelt sich dabei nicht um die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter selbst, die weiterhin bei 410 € liegen soll.

- Evaluierung der Verwendung des Formulars für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach Umsetzung der geplanten Unternehmenssteuerreform
- Modernisierung des Lohn- und Einkommensteuerverfahrens durch den Ausbau der elektronischen Kommunikation (Entbehrlichkeit der herkömmlichen Lohnsteuerkarte)

**Praxishinweis:** Das Gesetzgebungsverfahren soll nach derzeitiger Planung der großen Koalition bereits im Juni 2006 abgeschlossen werden. (Ng)

### **BMF legt Referentenentwurf zum „SEStEG“ vor**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den [Referentenentwurf](#) eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (SEStEG) veröffentlicht. Der Entwurf soll bereits Ende Mai 2006 durch das Bundeskabinett beschlossen werden. Vorab sind die Wirtschaftsverbände zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Den Schwerpunkt des Referentenentwurfs bildet die Umsetzung der Richtlinie 90/434/EWG über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat vom 23. Juli 1990 (ABl. Nr. L 225 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2005/19/EG vom 17. Februar 2005 (ABl. Nr. L 58 S. 19). Darüber hinaus sollen durch den Referentenentwurf steuerliche Vorschriften zur Umstrukturierung von Unternehmen an die gesellschaftsrechtlichen Entwicklungen und Vorgaben des sekundären Gemeinschaftsrechts angepasst werden. Damit sollen steuerliche Hemmnisse für betriebswirtschaftlich sinnvolle grenzüberschreitende Umstrukturierungen von Unternehmen beseitigt werden.

Der Entwurf enthält folgende neue oder geänderte Normbereiche:

- Steuerentstrickung und -verstrickung
- Europäisierung des Umwandlungssteuerrechts
- Wegzugsbesteuerung

**Praxishinweis:** Der Entwurf enthält insbesondere im Bereich der Steuerentstrickung und im Umwandlungssteuerrecht einige erhebliche Verschärfungen. So sollen z. B. bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern in eine ausländische Betriebsstätte künftig sofort die stillen Reserven besteuert werden, ohne dass eine Stundungsmöglichkeit gewährt wird. Dies soll auch gelten, wenn das anzuwendende Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnung der ausländischen Steuer im Veräußerungsfall vorsieht. Weiterhin soll bei der Umwandlung künftig der

Übergang des Verlustvortrags nach § 12 Abs. 3 Satz 2 UmwStG ausgeschlossen sein. Im Gegenzug soll zwar die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz aufgegeben werden. Allerdings soll zukünftig nur noch der gemeine Wert oder – auf Antrag – der Buchwert als Grundlage für die Steuerbilanz angesetzt werden können (Ausschluss des Zwischenwertansatzes). Damit evtl. Verluste des übertragenden Rechtsträgers nicht endgültig untergehen, müssten also die stillen Reserven in voller Höhe aufgedeckt und – vor dem Hintergrund der Mindestbesteuerung – evtl. z. T. versteuert werden.

Zeitliche Anwendung: Ein Teil der Regelungen (etwa die neuen Entstrickungsvorschriften) sollen bereits für den Veranlagungszeitraum 2006 gelten. Die Änderungen des Umwandlungssteuergesetzes hingegen nur für solche Umwandlungen, die nach der Verkündung des Gesetzes zum Handelsregister angemeldet werden.  
(Ng)

### **Fahrtenbuchführung: Weitere Klarheit durch BFH-Urteil vom 16.03.2006**

Der BFH hat sich in nunmehr drei Entscheidungen vom 09.11.2005 – VI R 27/05, vom 16.11.2005 – VI R 64/04 und vom 16.03.2006 – VI R 87/04 mit der Frage des Vorliegens eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs auseinandergesetzt. Auf die Urteile vom 09.11.2005 und vom 16.11.2005 sind wir im Steuer-Info bereits näher eingegangen. Grundsätzlich gilt: Der BFH legt die Latte für das Vorliegen eines „ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs“ sehr hoch.

Nach dem BFH-Urteil vom 16.03.2006 (VI R 87/04) muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch grundsätzlich zu den beruflichen Reisen Angaben zum Datum, zum Reiseziel, zum aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner bzw. zum Gegenstand der dienstlichen Verrichtung und zu dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs enthalten.

**Praxishinweis:** Bloße Ortsangaben im Fahrtenbuch reichen nach der BFH-Auffassung allenfalls dann aus, wenn sich der aufgesuchte Kunde oder Geschäftspartner aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergibt, oder wenn sich dessen Name auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unterlagen ermitteln lässt, die ihrerseits nicht mehr ergänzungsbedürftig sind.

Dabei ist jede einzelne berufliche Verwendung grundsätzlich für sich und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs aufzuzeichnen. Besteht eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten (z. B. wenn nacheinander mehrere Kunden an verschiedenen Orten aufgesucht werden), so können diese Abschnitte miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden. Es genügt die Aufzeichnung des erst am Ende der gesamten Reise erreichten Kfz-Gesamtkilometerstands, wenn zugleich die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht werden.



Der Übergang von der beruflichen Nutzung zur privaten Nutzung des Fahrzeugs ist im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Gesamtkilometerstands zu dokumentieren.

Die erforderlichen Angaben müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

**Praxishinweis:** Im Urteilsfall wurde erstmalig in der Revision geltend gemacht, zur Ermittlung des privaten Nutzungsanteils könnten ergänzend – neben den Reisekostenabrechnungen und der Kundenliste – auch die Terminkalender des Klägers herangezogen werden. Der BFH hat hierzu keine Entscheidung getroffen, weil die Einführung der Terminkalender in das Verfahren bereits deswegen ausschied, weil es sich insoweit um neuen Sachvortrag handelte, der in der Revisionsinstanz grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden kann (vgl. BFH-Urteil vom 26. Januar 2005 VI R 71/03, BStBl II 2005, 349). (Se)

## 5. Fachseminar „EU-Intensiv: Recht und Steuern“, 8.-10.10.06, Brüssel

Die zentralen rechts- und wirtschaftspolitischen Leitlinien werden in zunehmendem Maß auf europäischer Ebene festgelegt. Der nationale Gesetzgeber fungiert vielfach nur noch als Vollzugsorgan, ohne dass ihm größere Gestaltungsspielräume verbleiben. Die aktuellen Diskussionen im Zusammenhang mit der Dienstleistungsrichtlinie, Basel II, IAS-Rechnungslegung, Steuerwettbewerb etc. haben gezeigt, dass nicht nur große Konzerne mit der komplexen EU-Regelungsmaterie in Berührung kommen, sondern auch und gerade mittelständische Unternehmen. Der Fachbereich Finanzen/Steuern und der Fachbereich Recht des DIHK veranstalten aus diesem Grund vom 8. – 10.10.2006 das 5. Intensiv-Seminar. Die Seminarteilnehmer werden dabei mit den wichtigsten Bereichen der europäischen Rechts- und Steuermaterie vertraut gemacht. Vertieft werden alle aktuellen Themen, die von besonderer Relevanz für unsere Mitgliedsunternehmen sind. Darüber hinaus werden die Teilnehmer in die Lage versetzt, die Entscheidungsprozesse auf Europäischer Ebene konstruktiv begleiten zu können. Am zweiten Seminartag werden 2 alternative Themenblöcke (Steuern – Recht) angeboten, zwischen denen die Teilnehmer wählen können.

### Grundlagen

- Aufbau der EU-Institutionen / Ablauf der EU-Gesetzgebung
- Funktionsweise des Europäische Parlaments / Besuch
- Rechtsschutz in der EU
- EU-Steuerpolitik: Grundlagen / Gesetzgebungsakte / Steuerharmonisierung
- Europäische Rechtsentwicklungen: Grundlagen, laufende Verfahren
- Internationale Rechnungslegung: IAS/IFRS – IFRS für den Mittelstand
- EU-Haushalt: Finanzrahmen 2007 – 2013 / Eigenmittelsystem



- Stabilitäts- und Wachstumspakt
- Wettbewerb in Europa (Steuersysteme, Rechtssysteme)

#### Themenblock Steuerrecht \*alternativ

- Unternehmensbesteuerung in der EU
- steuerliche Probleme bei grenzüberschreitenden Aktivitäten
- HomeStateTaxation / CommonConsolidatedTaxBase
- EuGH-Rechtsprechung und nationales Steuerrecht
- Transfer Pricing / APA
- Global Tax Planning im internationalen Konzern
- Grundlagen des EU- Mehrwertsteuersystems
- MwSt-Betrugsbekämpfung / Systemwechsel reverse-charge

#### Themenblock Recht \* alternativ

- Grundzüge der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit
- Europäisches Gesellschaftsrecht
- Sitzverlegung / Fusion / Societas Europaea (SE) / EU-Privatgesellschaft
- Dienstleistungsrichtlinie
- Europäisches Vertragsrecht
- Wettbewerbsrecht

<b>Information und Anmeldung:</b>	RA Guido Vogt, B 8 – Finanzen, Steuern
	Tel.: ++32 +2 / 286 – 1609
	E-Mail: <a href="mailto:vogt.guido@bruessel.dihk.de">vogt.guido@bruessel.dihk.de</a> (Vo)

### **Investitionszulage: Kabinett beschließt Fortführung 2007 – 2009**

Das Bundeskabinett hat am 3. Mai 2006 grünes Licht für eine Verlängerung der Investitionsförderung nach dem Investitionszulagengesetz gegeben und den Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2007 verabschiedet. Mit dem Kabinettsbeschluss setzen die Regierungsparteien CDU/CSU und SPD ihre Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 und den „Genshagener Beschlüssen“ um, die eine Fortführung der Investitionszulage über das Jahr 2006 hinaus vorsehen. In den vergangenen Monaten wurde unter Federführung des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern eine „Formulierungshilfe“ für ein neues Investitionszulagengesetz (InvZulG 2007) erarbeitet, welche bereits auf Fachebene mit einigen Landesfinanzministerien abgestimmt wurde. Zudem wurde die Europäische Kommission im Rahmen eines „Prä-Notifizierungsverfahrens“ eingeschaltet, um frühzeitig EU-relevante Hindernisse auszuschließen.

#### Verfahren und Zeitplan:

- Der Gesetzentwurf wird nicht von der Bundesregierung, sondern von den Koalitionsfraktionen in den Bundestag eingebracht. Die hierzu erforderlichen Fraktionsbeschlüsse wurden am Dienstag, 9. Mai 2006 gefasst.
- Die erste Lesung des Bundestages erfolgt am Donnerstag, 11. Mai 2006.

- Der Gesetzentwurf wird am Mittwoch, 17. Mai 2006, und Dienstag, 23. Mai 2006, im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages behandelt.
- Am Donnerstag, 1. Juni 2006, folgt die zweite und dritte Lesung des Bundestages sowie die Überweisung in den Bundesrat.
- Der Gesetzentwurf wird am Donnerstag, 22. Juni 2006, im Finanzausschuss des Deutschen Bundesrates behandelt.
- Erklärtes Ziel ist es, in der Sitzung am Freitag, 7. Juli 2006, den entsprechenden Gesetzesbeschluss im Bundesrat zu fassen. Ansonsten könnte erst nach der Sommerpause am Freitag, 22. September 2006, ein entsprechender Beschluss erfolgen, was zu zeitlichen Umsetzungsproblemen führen würde.

#### Inhaltliche Regelungen und Tableau:

- Das InvZulG 2007 führt im Bereich der betrieblichen Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen die Förderung nach dem InvZulG 2005 mit identischen Fördersätzen bis Ende 2009 fort.
- Als begünstigter Wirtschaftszweig werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes neu in die Förderung einbezogen:
  - Hotellerie (WZ-Schlüssel 55.10.1 – 4)
  - Jugendherbergen und Hütten (WZ-Schlüssel 55.21.0)
  - Campingplätze (WZ-Schlüssel 55.22.0)
  - Erholungs- und Ferienheime (WZ-Schlüssel 55.23.1)
 Nicht begünstigt sind private Unterkünfte und selbständige Restaurationsbetriebe sowie sonstige Tourismuseinrichtungen.
- Einer Forderung der EU-Kommission nachkommend, werden zukünftig keine Wirtschaftsgüter berücksichtigt, die der Berechtigte nicht selbst verwendet (Ausschluss von Leasing- und sonstigen Nutzungsüberlassungen).
- Die Begünstigung ist auf Erstinvestitionen beschränkt, wobei der Begriff „Erstinvestitionsvorhaben“ den „EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 – 2013“ (hier § 2 Abs. 3 InvZulG-Entwurf) angepasst wurde.
- Teile des Landes Berlin gehören gemäß der Fördergebietskarte 2007 – 2013 nicht mehr zum Fördergebiet.
- Die finanziellen Auswirkungen für die Förderperiode 2007 – 2009 werden auf insgesamt ca. 1,74 Mrd. € beziffert – mit folgender Verteilung:
  - Steuerausfälle 2008: 348 Mio. €
  - Steuerausfälle 2009: 580 Mio. €
  - Steuerausfälle 2010: 580 Mio. €
  - Steuerausfälle 2011: 232 Mio. €

**Praxishinweis:** Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sind Einschränkungen bezüglich des Investitionszeitraumes vorgesehen, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden: Nunmehr sind Einzelinvestitionen nur noch begünstigungsfähig, wenn sowohl die Einzelinvestition als auch das gesamte Investitionsvorhaben nach der Gesetzesverkündung begonnen wurden (strikte Präklusionswirkung). (Vo)

## Literaturempfehlungen

### Praxisleitfaden Internationales Steuerrecht 2005/2006

*Steueranwalt International*

hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein, bearbeitet von Professor Dr. Bert Kaminski, Sebastian Korts und Prof. Dr. Günther Strunk unter Mitarbeit von RA Jürgen Wagner 2005, 192 Seiten, 35,- €  
ISBN 3-415-03594-8; Richard Boorberg Verlag



#### Inhalt:

- Inbound-Fall: Ertragsteuern, Umsatzsteuer
- Outbound-Fall
- Grundlagen des Abkommensrechts
- Verrechnungspreise und Einkunftszurechnung
- Funktions-, Unternehmens- und Wohnsitzverlagerung in das Ausland
- Europarecht und Internationales Steuerrecht

Der Leitfaden vermittelt anschaulich die Grundlagen des internationalen Steuerrechts mit den neuen Entwicklungen. Besonderen Wert legen die Autoren auf Fragen, die in der anwaltlichen Beratungspraxis von Bedeutung sind. Die jeweils angeführten Nachweise ermöglichen die intensive Auseinandersetzung mit den angesprochenen Sachverhalten. Anschauliche Beispiele, Übersichten und Checklisten verdeutlichen die komplexe Materie. Damit ermöglicht das Buch dem Leser einen schnellen Einstieg in das internationale Steuerrecht.

### Business Etikette in Deutschland

*Schaupp / Graff*

336 S., 3. aktualisierte und erweiterte Auflage, 2006

Paperback, 29,00 €

Datakontext - Verlag ISBN 3-89577-361-1,



Einfühlungsvermögen, Wertschätzung und korrekte Umgangsformen sind der Schlüssel für erfolgreiche Gespräche, eine motivierende Arbeitsatmosphäre und eine reibungsfreie Zusammenarbeit beim direkten Dialog mit dem Kunden: Die Grundlage dafür ist, über Empfindsamkeiten und Gepflogenheiten des Gegenübers Bescheid zu wissen. Nur wer es versteht, mit Fingerspitzengefühl die Nuancen und Stimmungen im Verhalten zu erkennen und positiv zu steuern, wird nachhaltig Erfolg haben. Besonders im Berufsleben werden korrekte Umgangsformen und angemessenes Auftreten erwartet. Speziell diejenigen, die vor dem

Berufseinstieg, einem Stellenwechsel oder einem wichtigen Kundengespräch stehen, sollten keine Zweifel über taktvolles und stilsicheres Verhalten haben.

Die dritte Auflage des Buches „Business Etikette“ greift die Punkte auf, die häufig von Schulungsteilnehmern aus einem interkulturellen Umfeld genannt werden. Da die Unsicherheiten für ein korrektes Auftreten bei Deutschen und Ausländern häufig sich gleichen, sind die Tipps kurz gefasst und zweisprachig in deutsch und englisch. Neu hinzugekommen sind die Kapitel: "Effiziente Besprechungen", "Feiern in der Firma", "Smalltalk", "Stellenanzeigen richtig lesen" und "Notfallinformationen für Deutschlandbesucher".

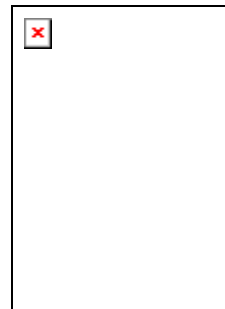
### **Steuerrecht der Vereine**

*Reihe: NWB-Ratgeber Steuerrecht*

von Oberamtsrat Herbert Schleder

7. Auflage. 2005, 392 Seiten, Broschur, 44,00 €

ISBN 3 482 42977 4, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe



In Deutschland gibt es mehr als 400.000 Vereine. Je größer der Verein und seine wirtschaftliche Betätigung, desto schwieriger ist der Umgang mit dem Steuerrecht. Dieser NWB-Ratgeber, der bereits in 7. Auflage erscheint, spricht alle mit der Besteuerung der Vereine zusammenhängenden Fragen an. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt dabei auf der Vermittlung der vielfältigen steuerrechtlichen Vorschriften und Sonderregelungen, die der Vereinsvorstand oder dessen Berater kennen sollte. Aufgezeigt werden aber auch zivilrechtliche Grundlagen und Haftungsfragen, z. B. für Steuerschulden des Vereins oder für fehlverwendete Spenden. Gesetzgebung und Rechtsprechung entsprechen dem neuesten Stand, die aktuelle Verwaltungsmeinung wird ebenso berücksichtigt.

Der NWB-Ratgeber ist somit ein unentbehrlicher Leitfaden für den Praktiker, aber auch für den Vereinsvorstand und die Finanzverwaltung.

Inhaltsübersicht:

- Zivilrechtliche Grundlagen
- Gemeinnützigkeit
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Sonstige Steuern
- Spendenrecht
- Rechnungslegung
- Prüfungen des Finanzamts
- Übriges Steuerrecht